



Anlage 1 "Allgemeine Vertragsbedingungen" zum Betreuungsvertrag:

Allgemeine Vertragsbedingungen über die Betreuung der Kinder und die Regelung des Betriebes der Kindertagesstätte "Sternschnuppe" des Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide-Umland auf dem Gelände des Westküstenklinikums

1. Geltungsbereich, Rechtsform

Diese Vertragsbedingungen gelten für die Kindertagesstätte "Sternschnuppe" des Zweckverbandes Kindertagestätte Heide-Umland auf dem Gelände des Westküstenklinikums. Die Kindertagesstätte ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Ihre Arbeit orientiert sich an den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (SGB VIII, KiTaG und den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen und Richtlinien) in der jeweils aktuellen gültigen Fassung.

2. Angebot der Kindertagesstätte

- 1. In folgenden Bereichen der Einrichtung werden Kinder aufgenommen:
 - Ü-3 Plätze vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
 - U-3 Plätze von Geburt bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

3. Öffnungszeiten

- 1. Die Öffnungszeit der Kindertagesstätte beträgt von Montag bis Freitag jeweils ununterbrochen 10 Zeitstunden, derzeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
- 2. Darüber hinaus ist die Kindertagesstätte bei betrieblichem Bedarf für Kinder von Beschäftigten des WKK morgens ab 05.30 Uhr und abends bis 18.30 Uhr geöffnet. Die Betreuung am Samstag kann zwischen 5:30 Uhr und 18:30 Uhr angeboten werden, wenn es wirtschaftlich vertretbar ist. Die Kosten werden von den Eltern getragen.
- 3. Der/die Sorgeberechtigte/n melden ihren Bedarf bis spätestens Montagvormittag 12.00 Uhr für die darauf folgende Woche an. Sollte es dem/den Sorgeberechtigten aufgrund von akuten medizinischen Notfällen nicht möglich sein, sein/ihr Kind zur vereinbarten Zeit abzuholen, wird das Kind solange weiter betreut, bis der/die Sorgeberechtigte/n oder eine ermächtige Personen es übernehmen können.
- 4. Als betriebsnahe Kinderbetreuungseinrichtung wird die Kindertagesstätte an allen Werktagen (Montag bis Freitag), die in Schleswig-Holstein nicht gesetzlicher Feiertag sind, geöffnet sein. An Heiligabend und Silvester hat die Kindertagesstätte geschlossen. Darüber hinaus wird es keine weiteren Schließzeiten, z. B. Betriebsferien, geben.
- 5. Die Kindertagesstätte wird ganzjährig betrieben. Schließungen der Einrichtung aufgrund von Fortbildungsveranstaltungen und Teamtagen des pädagogischen Personals werden dem/den Sorgeberechtigten drei Monate im Voraus angekündigt.
- 6. Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe, Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Teilnahmeentgelte erfolgt nicht.
- 7. Zwischen Heiligabend und Silvester werden nur die Kinder betreut, deren Eltern nachweislich keinen Urlaub in dieser Zeit haben. Der Bedarf für die Betreuung muss bis zum 31.10. bei der Kita-Leitung angemeldet werden.

4. Platzvergabe und Aufnahme der Kinder

1. Die Vergabe der Belegplätze des WKK erfolgt durch die Kita-Kommission nach Beratung der interessierten Eltern durch die Kita-Leitung. Die Vergabe der übrigen Betreuungsplätze erfolgt durch die Kita-Leitung. Bewerbungen für einen Betreuungsplatz können nur bei der Kita-Leitung und frühestens nach der Geburt des anzumeldenden Kindes eingereicht werden.





- 2. Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen, allerdings unter Berücksichtigung des Belegrechts und der betrieblichen Bedürfnisse des WKK, von pädagogischen und sozialen Kriterien und den Leitlinien zum Bildungsauftrag in Kindertageseinrichtungen der Landesregierung Schleswig-Holstein. Die Plätze werden grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem WKK vergeben.
- 3. Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 1. August oder zum 1. eines Monats und endet mit Vertragsende.
- 4. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
- 5. Durch den Betreuungsvertrag sichert der Träger dem/den Sorgeberechtigten die Betreuung des Kindes vom genannten Zeitpunkt ab zu.
- 6. Der Betreuungsvertrag muss von dem/den Sorgeberechtigten, in der Regel <u>beide</u> Elternteile, unterschrieben werden.
- 7. Soll ein bereits in der KiTa befindliches Kind in einen anderen Bereich der Einrichtung oder in eine andere Einrichtung des ZV wechseln, so ist ein neuer Vertrag zu schließen. Bei der Vergabe der Plätze werden vorrangig Kinder berücksichtig, die vorher in einem anderen Bereich oder in einer anderen Einrichtung des ZV gefördert wurden. Ein Wechsel kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen. Ein entsprechender Antrag sollte von den Sorgeberechtigten rechtzeitig vor Beginn des neuen Betreuungsjahres (01.08.) bis zum 30. November des Vorjahres bei der KiTa-Leitung verbindlich schriftlich gestellt werden. Kinder, deren U3-Vertrag ausläuft, werden in einer anderen Einrichtung des ZV betreut, wenn in der bisherigen Einrichtung kein Ü3-Platz zur Verfügung steht.
- 8. Für jedes Kind muss vor Aufnahme eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über durchgeführte Schutzimpfungen nach dem aktuellen STIKO-Plan vorgelegt werden gem. § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (KiTaVO). Diese Bescheinigung soll nicht älter als vier Wochen sein und Auskunft über vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten sowie Schutzimpfungen geben.

5. Abmeldung und Kündigung

- Eine Kündigung des Vertrages ist grundsätzlich nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Kündigung muss in diesem Fall von den Sorgeberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Geschäftsstelle des Trägers erfolgen. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann eine Kündigung zum 31. Mai oder 30. Juni nicht erfolgen.
- 2. In besonderen Fällen kann der Träger die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den/die Sorgeberechtigte/n mir einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende akzeptieren.
- 3. Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung durch den/die Sorgeberechtigte/n erfolgte, ist der Träger berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Der/die Sorgeberechtigte/n werden über dieses Vorhaben mit einer Frist von einer Woche vorab schriftlich informiert.
- 4. Werden die Teilnahmeentgelte über einen Zeitraum von <u>1 Monat</u> unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- 5. Der Träger kann das Betreuungsverhältnis auch aus anderem wichtigen Grund kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder in der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird. Ebenfalls kann das Betreuungsverhältnis vom Träger gekündigt werden, wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten nicht mehr möglich ist.

6. Regelungen für den Besuch der Einrichtung

1. Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Sorgeberechtigten dieses der Kita-Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.





- Zur schrittweisen Loslösung, vor allen Dingen jüngerer Kinder aus der vertrauten Umgebung (Erstbetreuung), kann der/die Kita-Leiterin schriftliche Vereinbarungen mit dem/n Sorgeberechtigten über besondere Anwesenheitszeiten des Kindes an einzelnen Tagen treffen.
- 3. Die Aufsichtspflicht für das Kind obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Träger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen pädagogisch ausgebildeten Mitarbeiter/innen.
- 4. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es dort am Ende der Öffnungszeit bzw. vereinbarten Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht des/der Sorgeberechtigten. Für den Weg zur Einrichtung und für den Nachhauseweg sind allein der/die Sorgeberechtigte/n aufsichtspflichtig. Kann ein Kind ohne einen triftigen Grund mehrfach nach Beendigung der Öffnungszeit bzw. der vereinbarten Betreuungszeit nicht dem/den Sorgeberechtigten übergeben werden, hat der Träger die Möglichkeit, das Betreuungsverhältnis nach vorheriger schriftlicher Abmahnung fristlos zu kündigen.
- 5. Mit der Einrichtung wird schriftlich vereinbart, von welcher Person das Kind abgeholt werden darf, wenn der/die Sorgeberechtigte/n verhindert sind. Sollte es Sorgeberechtigten aufgrund von akuten medizinischen Notfällen im Betrieb des Westküstenklinikums nicht möglich sein, ihr Kind zur vereinbarten Zeit abzuholen, wird das Kind solange weiter betreut, bis die Eltern oder eine ermächtigte Person es abholen kann.
- 6. Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der/dem Sorgeberechtigten erforderlich.

7. Gesundheitsvorsorge

- 1. Offensichtlich kranke Kinder, insbesondere mit einer ansteckenden Krankheit, sind für die Dauer der Krankheit von der Betreuung ausgeschlossen. Der/die Sorgeberechtigten verpflichten sich mit Vertragsunterzeichnung, die Einrichtung umgehend über ansteckende Krankheiten zu informieren. Ansteckende Krankheiten sind z.B. Magen-Darm-Infekte, Bindehautentzündungen, Hand-Mund-Fußkrankheit. Dem ZV dient als Informationsquelle über ansteckende Krankheiten die Aussagen und Auflistungen des Gesundheitsamtes des Kreises Dithmarschen. Um eine Ansteckung von Mitarbeitenden und Kindern zu vermeiden, sollte das kranke Kind einen Tag symptomfrei sein, bevor es wieder die Einrichtung besucht. Im Zweifelsfall ist die Kita-Leitung berechtigt, sich ein unabhängiges ärztliches Attest über die Unbedenklichkeit der Betreuung in der Kindertagesstätte vorlegen zu lassen.
- 2. Die Erkrankung einer/s Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist der Kita-Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 33,34 Infektionsschutzgesetz). Die zuständige Kita-Leitung kann eine <u>unabhängige</u> ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen, bevor das Kind nach Überwindung der Krankheit des Haushaltsangehörigen die Einrichtung wieder besucht (siehe hierzu auch Anlage 4 des Betreuungsvertrages: "Merkblatt gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz).
- 3. Grundsätzlich können Eltern die Einrichtungen mit der Medikamentengabe betrauen. Die Mitarbeitenden sind aber nicht dazu verpflichtet. Es soll immer erst geklärt werden, ob die Medikamente auch außerhalb der Betreuungszeit von den Eltern verabreicht werden können. Bei berufstätigen oder anderweitig verhinderten Eltern kann eine einfache Medikamentengabe von den Mitarbeitenden durchgeführt werden, wenn vorher eine schriftliche Vereinbarung getroffen wird, die von den Eltern und dem Arzt unterschrieben werden muss.
- 4. Bei schwerwiegenden Erkrankungen liegt die Verantwortung ausschließlich bei den Eltern (z.B. Buchung eines Pflegedienstes). Im Notfall wird der Notarzt verständigt.

8. Versicherung, Haftung, Schadensmeldung

- 1. Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt auf der Grundlage der für Kindertageseinrichtungen geltenden gesetzlichen Regelungen.
- 2. Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung während der Öffnungszeiten und auf den damit im Zusammenhang stehenden Wegen (außerhalb der Einrichtung, z.B. bei externen





- Unternehmungen der Kita) sowie den direkten Wegen von und zur Kindertageseinrichtung nach Hause, besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- 3. Der/die Sorgeberechtigte/n erklären sich damit einverstanden, dass ihr Kind an Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb der Einrichtung teilnehmen darf, z. B. auch unter Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.
- 4. Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung auf dem Gelände der Kita berechtigt teilnehmen, sind über eine besondere Unfallversicherung des Trägers versichert.
- 5. Der/die Sorgeberechtigte/n ist/sind verpflichtet, einen Unfall des Kindes auf dem Weg zur Kita oder auf dem Nachhauseweg der Kita-Leitung unverzüglich zu melden, damit die Kita ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- 6. Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert, eine Haftung wird nicht übernommen.

9. Mitwirkung der Sorgeberechtigten

- 1. Für das Kind ist es besonders wichtig, dass der/die Sorgeberechtigte/n und die Erzieher/innen der Kindertageseinrichtung vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren.
- 2. Der Kita-Träger erwartet, dass der/die Sorgeberechtigte/n an den von der Kita angebotenen Elternveranstaltungen teilnehmen. Gleiches gilt für die jährlich einmal zwischen pädagogischen Bezugspersonen und der/den Sorgeberechtigten stattfindenden Entwicklungsgespräche.
- 3. Die Mitwirkung der/des Sorgeberechtigten erfolgt im Rahmen der §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kita und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat.

10. Elternentgelt

- 1. Die/die Sorgeberechtigte/n der betreuten Kinder sind verpflichtet, ein Elternentgelt und Essenskosten nach **Anlage 3** (Entgeltordnung) zu leisten.
- 2. Das Elternentgelt ist ein Ganzjahresbeitrag und ist auch während der Krankheit des Kindes, der Urlaubs- und Fehlzeiten und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu entrichten. Die Entgelte sind jeweils zum 15. eines jeden laufenden Monats fällig. Der/die Sorgeberechtigte/n des Kindes verpflichten sich zur Zahlung der monatlichen Entgelte als Gesamtschuldner. Der/die Sorgeberechtigte/n bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme aller Erklärungen, die aufgrund dieses Vertrages an sie ergehen.
- 3. Mit vereinbartem Betreuungsbeginn wird das Entgelt für den ersten Betreuungsmonat fällig.
- 4. Die Entgelte werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
- 5. Das Elternentgelt umfasst neben der Vergütung für die Betreuungsarbeit ebenfalls sämtliches Material, das für die p\u00e4dagogische Arbeit notwendig ist. Alle dar\u00fcber hinaus anfallenden Kosten (z. B. f\u00fcr Sondernahrung, Pflegeprodukte, wie Windeln, Eintrittsgelder, Fahrtkosten) werden von den Sorgeberechtigten getragen.
- 6. Über eine Anpassung der Entgeltordnung entscheiden die Kita-Kommission sowie der Elternbeirat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Grundlage für die Ermittlung der Entgelte sind die jährlichen Betriebskosten der Einrichtung. Der Tarif wird durch die Verbandsversammlung beschlossen und soll grundsätzlich für das bevorstehende Haushaltsjahr Gültigkeit behalten. Der jeweils geltende Tarif ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und wird den Sorgeberechtigten bis zum 30.11. mitgeteilt.
- 7. Kommt das Kind nicht zum vereinbarten Betreuungsbeginn in die Einrichtung, wird der Platz zum nächstmöglichen Zeitpunkt anderweitig vergeben. Der bereits geleistete Beitrag wird nicht zurück erstattet.

11. Datenschutz

- 1. Der Träger versichert, dass alle personenbezogenen Daten vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben werden, es sei denn, dies ist zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig.
- 2. Die/der Sorgeberechtigte/n sind mit der Speicherung der maschinell verarbeiteten, persönlichen Daten zum Zweck der Betreuung des Kindes einverstanden.





- 3. Die pädagogischen Fachkräfte sind im Rahmen ihrer professionellen Bildungsarbeit dazu verpflichtet, ihre Tätigkeit bzw. die Entwicklung der ihnen anvertrauten Kinder zu dokumentieren. Diese Dokumentation erfolgt in vielen Bereichen des Kita-Alltages mit Hilfe von Fotos (Portfolio, Geburtstagskalender, Garderobe, Eigentumsfächer, digitale Bilderrahmen, Collagen, Jahrbuch pp.). Die Einrichtungen sind dazu verpflichtet, über den konkreten Einsatz von Fotos für die Bedeutung von Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen zu informieren und den jeweiligen Zweck zu erläutern. Dazu bedarf es der schriftlichen Einwilligung der Eltern.
- 4. Die Sorgeberechtigte/n versichern, dass alle Angaben im Vertrag wahrheitsgemäß sind. Alle gesundheits-relevanten Angaben über das Kind wurden vollständig gemacht.
- 5. Der/die Sorgeberechtigte/n verpflichten sich, alle den Vertrag betreffenden Änderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

12. Wohnortwechsel der/des Sorgeberechtigten

- 1. Jeder Wohnungswechsel ist der Kindertagesstätte im Vorwege mitzuteilen.
- 2. Bei Zuwiderhandlung ist der Zweckverband berechtigt, das Betreuungsverhältnis mit sofortiger Wirkung einzustellen, wenn die neue Wohnortgemeinde den vom Zweckverband geforderten Kostenausgleich gemäß § 25 a KiTaG nicht in voller Höhe entrichtet. Ein dem Zweckverband hierdurch evtl. entstehender Schaden ist zu erstatten.

13. Kita-Kommission

- 1. Zur Unterstützung des Kita-Trägers, insbesondere bei der Platzvergabe und der Betriebs-Organisation, wird eine Kita-Kommission eingerichtet.
- Die Kita-Kommission hat die Aufgabe, den Betrieb der Kindertagesstätte im Hinblick auf innerbetriebliche Belange des WKK und p\u00e4dagogische Aspekte perspektivisch zu begleiten. Der Elternkontakt liegt bei der Kita-Leitung.
- 3. Die Kita-Kommission besteht aus sechs Mitgliedern, wobei je zwei Mitglieder vom WKK für die Geschäftsführung und den Betriebsrat nach freier Auswahl sowie zwei Mitglieder vom Kita-Träger (pädagogische und organisatorische Leitung) gestellt werden.

14. Schlussbestimmungen

Beide Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Betreuungsvertrages, der Entgeltordnung, des Merkblattes gem. § 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz und dieser allgemeinen Vertragsbedingungen.

Die Vertragsbedingungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung der Verbandsversammlung. Diese Ausfertigung tritt zum 01.06.2016 in Kraft.

Heide, den 31.05.2016

Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland

- Der Verbandsvorsteher -

Ulf Stecher